

ALFRED-ADLER-INSTITUT AACHEN-KÖLN E.V.

SATZUNG 2015

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein – im Folgenden auch "Institut" genannt – führt den Namen "ALFRED-ADLER-INSTITUT AACHEN-KÖLN". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt als dann den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
2. Der Sitz des Instituts ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele

Das Institut ist eine politisch, weltanschaulich und religiös neutrale und unabhängige Vereinigung der an den Lehren der Individualpsychologie Interessierten und dient als Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Institut dient insbesondere:

- a) der Verbreitung, der wissenschaftlichen Ergänzung, Vertiefung und Weiterentwicklung der Psychoanalyse, insbesondere der von Alfred Adler begründeten Individualpsychologie;
- b) der Anwendung ihrer Methoden und Erkenntnisse in Psychoanalyse, Psychotherapie und Beratung sowie der Aus- und Weiterbildung in diesen Bereichen;
- c) der Aus- und Weiterbildung zum Psychoanalytiker und Psychotherapeuten sowie zum analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Hierzu werden Ausbildungsstätten im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) unterhalten;
- d) der Unterhaltung von Einrichtungen zur Vorbeugung, Betreuung und Behandlung von seelisch bedingten Erkrankungen, speziell von Ambulanzen im Sinne des PsychThG in Aachen und Köln;
- e) der Förderung und Durchführung aller mit Individualpsychologie unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Aufgaben.

Diese Ziele entsprechen den in § 2 der Satzung des Vereins Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie e.V. (DGIP) niedergelegten Zielen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Aufgaben

1. Das Institut nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Ausbildung sowie Fortbildung und Weiterbildung von Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Sozialpädagogen / Sozialarbeitern, Lehrern, Theologen, Juristen und ähnlichen Berufen - entsprechend den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie e.V. (DGIP) sowie der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V.(DGPT);
 - b) Trägerschaft von Ausbildungsstätten für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß § 6 PsychThG und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (PsychTh-APrV bzw. KJ PsychTh-APrV). Sitz der Ausbildungsstätten ist Köln;
 - c) Einrichtung und Unterhaltung von für die vorgenannten Ausbildungsstätten notwendigen Ambulanzen in Aachen und Köln, ggf. durch Gründung entsprechender Trägergesellschaften;
 - d) Die Aus- und Weiterbildung in analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in Zusammenarbeit mit dem Düsseldorfer Alfred-Adler-Institut e.V.;
 - e) Förderung der wissenschaftlichen individualpsychologischen Forschung innerhalb der Psychoanalyse;
 - f) Einrichtung und Erhaltung einer Fachbibliothek;
 - g) Pflege der Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie e.V., mit Persönlichkeiten, die an den Zielen der Gesellschaft interessiert sind, und mit anderen psychoanalytischen Schulen sowie der Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen.
2. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur in Höhe seines jeweiligen Vermögens.
3. Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen des Vereins engagieren, können hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen der Ehrenamts-pauschalen tätig sein und entlohnt werden. Ihre Vergütung darf nicht unangemessen im Sinne der Abgabenordnung sein.
4. Satzungsänderungen hinsichtlich des Zweckes oder der Mittelverwendung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Gründungsmitglieder, Fachmitglieder, Ehrenmitglieder, außerordentliche und fördernde Mitglieder. Fachmitglieder des Vereins können alle Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie e.V. werden, deren schriftliche Bewerbung vom Vorstand anerkannt wird. Fördernde Mitglieder – ohne Stimmrecht – können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung in analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie können Fachmitglieder des

Düsseldorfer Alfred-Adler-Instituts e.V eine beitragsfreie Mitgliedschaft beantragen. Die Beitragsfreiheit ist an die Doppelmitgliedschaft gebunden. Außerordentliche Mitglieder können auf Antrag alle Aus- und Weiterbildungskandidaten des Instituts werden. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht. Über die Aufnahme entscheidet jeweils der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Ein durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, in der nächsten auf den schriftlichen Bescheid folgenden Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied an den Vorstand stellen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft der Aus-/Weiterbildungskandidaten erlischt mit der Beendigung der Aus-/Weiterbildung. Sie kann auf Antrag in eine Fachmitgliedschaft überführt werden.

§ 5

Organe des Vereins, Vereinsbeiträge

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, Vorstand, Ehrenvorsitz, die Ausbildungsausschüsse für Psychoanalyse und für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie der Weiterbildungsausschuss für Berater.
2. Vereinsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die den Vereinsbeitrag nicht zahlen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Zur Ermöglichung der Aus- / Weiterbildungsaufgaben wird das Institut durch Vereinsbeiträge, aus den Semestergebühren der Aus- / Weiterbildungskandidaten und aus Einnahmen von öffentlichen Vorträgen u. a. Sonderveranstaltungen sowie durch Spenden finanziert.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder; fördernde und außerordentliche Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht teil. Die Mitgliederversammlung hat die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten. Sie wählt aus den Fachmitgliedern den Vorstand für die Dauer von vier Jahren und kann einen Ehrenvorsitzenden wählen.
2. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand sich dazu entscheidet oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von acht Wochen vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung abzusenden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand abgeschickt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Mehrheiten sind jeweils nur anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen zu errechnen. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen ausreichend.

Mitgliederversammlungen, für die Satzungsänderungen angekündigt sind, bedürfen einer Einladungsfrist von wenigstens sechs Wochen.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei seiner Verhinderung wählen die erschienenen Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte den Leiter der Versammlung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
7. Sofern ein durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossenes Mitglied gegen den Ausschluss Berufung einlegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über den Ausschluss.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, unter denen jeweils mindestens ein Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter), ein Analytiker, ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und ein Berater sein muss. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt das Amt des Schatzmeisters.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Monate. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, der die Sitzung leitet, in der der entsprechende Tagesordnungspunkt zur Entscheidung ansteht.
4. Die Vorsitzenden der Aus- / Weiterbildungsausschüsse und die Sprecher der Fachgruppen Lehranalyse und Lehrberatung können auf eigenen Wunsch bzw. Einladung des Vorstandes an bestimmten Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Vereinsaufgaben nach § 3, Abs. 1
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 4, Abs. 1 und 2 und § 5, Abs. 2
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der Mitglied der DGIP sein muss.
7. Zur Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, und zwar jedes allein, berechtigt.

§ 8

Ehrenvorsitz

1. Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstands für besondere Verdienste um das Alfred-Adler-Institut Aachen-Köln e.V. von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Dieses Amt besteht auf Lebenszeit und gestattet dem Ehrenvorsitzenden, an allen Sitzungen der satzungsgemäßen Gremien beratend teilzunehmen.

§ 9

Aus- und Weiterbildung Psychoanalyse

1. Ausbildungsausschuss Psychoanalyse:

- a) Der Vorstand beruft einen Ausbildungsausschuss Psychoanalyse. Ihm gehören mindestens fünf Fachmitglieder, Psychoanalytiker, darunter mindestens drei Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter) an. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Vorstand ernannt. Die (der) Sprecher der (des) Aus- / Weiterbildungsgänge (-ganges) Psychoanalyse können auf eigenen Wunsch bzw. Einladung des Vorstandes an bestimmten Tagesordnungspunkten der Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- b) Der Ausschuss ist dem Vorstand gegenüber inhaltlich verantwortlich für die Ausbildung in den Vertiefungsgebieten der psychoanalytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie) sowie der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie gemäß § 6 PsychThG und gemäß der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV) sowie für die Weiterbildung Psychoanalyse nach den Richtlinien der DGIP und DGPT. Er legt dem Vorstand seine Vorschläge zur Entscheidung vor. Die Aufteilung der organisatorischen Abwicklung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

2. Funktionen in der Aus- / Weiterbildung Psychoanalyse

- a) Am Institut bestehen drei Aus- / Weiterbildungsfunktionen, die die Aus- / Weiterbildung am Institut gewährleisten: Dozent, Supervisor und Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter)

Voraussetzungen sind:

- Dozententätigkeit
Abgeschlossene Aus- / Weiterbildung zum Psychoanalytiker an einem von der DGIP oder DGPT anerkannten Institut und die nachgewiesene Befähigung zur Vermittlung theoretisch-wissenschaftlicher Inhalte; zusätzlich überwiegende Tätigkeit auf dem Gebiet der klinischen Anwendung der Psychotherapie / Psychoanalyse in der Krankenversorgung.
- Supervisionstätigkeit
Abgeschlossene Aus- / Weiterbildung zum Psychoanalytiker an einem von der DGIP oder DGPT anerkannten Institut; nach dem Abschluss der Aus- / Weiterbildung mindestens fünfjährige überwiegende Tätigkeit auf dem Gebiet der klinischen Anwendung der Psychotherapie / Psychoanalyse in der Krankenversorgung sowie mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozent an einem anerkannten Institut.
- Lehranalytikertätigkeit (Selbsterfahrungsleitung)
Abgeschlossene Aus- / Weiterbildung zum Psychoanalytiker an einem von der DGIP oder DGPT anerkannten Institut; mindestens fünfjährige Tätigkeit mit dem Schwerpunkt in der klinischen Anwendung der Psychotherapie / Psychoanalyse in der Krankenversorgung. Nach dem Abschluss der Aus- / Weiterbildung mindestens fünfjährige Tätigkeit als Dozent an einem anerkannten Institut.

- b) Ausführungsbestimmungen:

- Beauftragung:
Das Institut kann besonders erfahrene und als geeignet erscheinende Psychoanalytiker mit der Durchführung von Supervision oder Lehranalysen (Selbsterfahrung) beauftragen. Diese Beauftragung wird entweder für die Durchführung von Supervision oder von Lehranalysen (Selbsterfahrung) allein oder auch für beide erteilt.

- Ermächtigung:
Die Ermächtigung zur Durchführung von Supervision oder Lehranalysen (Selbsterfahrung) kann nach dreijähriger Beauftragung uneingeschränkt erfolgen. Diese uneingeschränkte Ermächtigung gilt als Ernennung zum Supervisor und / oder Lehranalytiker.
- Widerruf:
Jede Beauftragung und Ermächtigung gilt bis auf Widerruf des Instituts. Ein Widerruf muss eingehend begründet werden.

§ 10

Aus- und Weiterbildung analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

1. Ausbildungsausschuss analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie:
 - a) Der Vorstand beruft einen Ausbildungsausschuss analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Ihm gehören mindestens fünf Fachmitglieder, darunter mindestens drei Supervisoren für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Vorstand ernannt. Die (der) Sprecher der (des) Aus- / Weiterbildungsgänge (-ganges) analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie können auf eigenen Wunsch bzw. Einladung des Vorstandes an bestimmten Tagesordnungspunkten der Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - b) Der Ausschuss ist dem Vorstand gegenüber inhaltlich verantwortlich für die Ausbildung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) gemäß § 6 PsychThG und gemäß der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KJPsychTh-APrV). Er legt dem Vorstand seine Vorschläge zur Entscheidung vor. Die Aufteilung der organisatorischen Abwicklung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

2. Funktionen in der Aus- / Weiterbildung analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
 - a) Am Institut bestehen drei Aus- / Weiterbildungsfunktionen, die die Aus- / Weiterbildung am Institut gewährleisten: Dozent, Supervisor und Lehranalytiker (Selbsterfahrungsleiter)

Voraussetzungen sind:

- Dozententätigkeit
Abgeschlossene Aus- / Weiterbildung an einem von der DGIP oder DGPT anerkannten Institut und die nachgewiesene Befähigung zur Vermittlung theoretisch-wissenschaftlicher Inhalte; zusätzlich überwiegende Tätigkeit auf dem Gebiet der klinischen Anwendung der Psychotherapie / Psychoanalyse in der Krankenversorgung.
- Supervisionstätigkeit in der analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
Abgeschlossene Aus- / Weiterbildung zum analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder zum Psychoanalytiker mit entsprechender Zusatzqualifikation an einem von der DGIP oder DGPT anerkannten Institut; nach dem Abschluss der Aus- / Weiterbildung mindestens fünfjährige überwiegende Tätigkeit auf dem Gebiet der klinischen Anwendung der Psychotherapie / Psychoanalyse in der Krankenversorgung sowie mindestens dreijährige Tätigkeit als Dozent an einem anerkannten Institut.

- **Lehranalytikertätigkeit (Selbsterfahrungsleiter)**
Abgeschlossene Aus- / Weiterbildung zum Psychoanalytiker an einem von der DGIP oder DGPT anerkannten Institut; mindestens fünfjährige Tätigkeit mit dem Schwerpunkt in der klinischen Anwendung der Psychotherapie / Psychoanalyse in der Krankenversorgung. Nach dem Abschluss der Aus- / Weiterbildung mindestens fünfjährige Tätigkeit als Dozent an einem anerkannten Institut.

b) Ausführungsbestimmungen:

- **Beauftragung:**
Das Institut kann besonders erfahrene und als geeignet erscheinende analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Psychoanalytiker mit der Durchführung von Supervision oder Lehranalysen (Selbsterfahrung) beauftragen. Diese Beauftragung wird entweder für die Durchführung von Supervision oder von Lehranalysen (Selbsterfahrung) allein oder auch für beide erteilt. Voraussetzung für die Lehranalytikertätigkeit ist die Aus- / Weiterbildung zum Psychoanalytiker.
- **Ermächtigung:**
Die Ermächtigung zur Durchführung von Supervision oder Lehranalysen (Selbsterfahrung) kann nach dreijähriger Beauftragung uneingeschränkt erfolgen. Diese uneingeschränkte Ermächtigung gilt als Ernennung zum Supervisor und / oder Lehranalytiker.
- **Widerruf:**
Jede Beauftragung und Ermächtigung gilt bis auf Widerruf des Instituts. Ein Widerruf muss eingehend begründet werden.

§ 11

Weiterbildung Berater

Weiterbildungsausschuss Berater:

- a) Der Vorstand beruft einen Weiterbildungsausschuss Berater. Ihm gehören mindestens fünf Fachmitglieder (Berater, darunter mindestens zwei Lehrberater) und ein Lehranalytiker an. Der Vorsitzende wird vom Vorstand benannt. Die (der) Sprecher der (des) Weiterbildungsgänge (-ganges) können auf eigenen Wunsch bzw. Einladung des Vorstandes an bestimmten Tagesordnungspunkten der Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- b) Der Ausschuss ist dem Vorstand gegenüber inhaltlich verantwortlich für die Weiterbildung der Berater nach den Richtlinien der DGIP. Er legt dem Vorstand seine Vorschläge zur Entscheidung vor. Die Aufteilung der organisatorischen Abwicklung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- c) **Lehrberater**
Die Fachgruppe Lehrberatung schlägt dem Vorstand Berater vor, die mit Lehrberatung beauftragt werden. Die Ernennung zum Lehrberater erfolgt entsprechend den Anerkennungsbedingungen für Lehrberater der DGIP.

§ 12

Vertretung der Weiterbildungskandidaten

1. Die Kandidaten der Aus- / Weiterbildungsgänge wählen aus ihren Reihen je einen Sprecher. Die Sprecher werden zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Aus-/ Weiterbildungsausschüsse eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht. (s. §§ 10, 11, 12).

2. Die Sprecher der einzelnen Aus-/Weiterbildungsgänge sind gegenüber dem Vorstand antragsberechtigt und können zu den von ihnen eingebrachten Anträgen ein Rederecht in Anspruch nehmen.
3. Die Wahlmodalitäten werden von der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Vermögen

1. Alle Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder einer Rücklage im Sinne des § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung zuzuführen. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Instituts nachzuweisen.
2. Zuwendungen an das Institut aus zweckgebundenen Mitteln deutscher Länder, der Bundesrepublik Deutschland oder einer freien Vereinigung einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Instituts erfolgt durch die Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder sechs Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
2. Die Auflösung des Instituts kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und Fachmitglieder anwesend sind und sich davon zwei Drittel für die Auflösung aussprechen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann frühestens durch eine zweite, auf mindestens 30 Tage später einzuberufende Mitgliederversammlung ein Auflösungsbeschluss gefasst werden. Zwei Drittel der dann Anwesenden müssen sich für die Auflösung aussprechen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie e.V. mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung

am 12. Juni 2015.